

Sitzung vom 28. Oktober 2020

**1021. Anfrage (Vormundschaftliche Massnahmen bei Migranten und Migrantinnen)**

Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, hat am 6. Juli 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Seit der letzten Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes verlangt der Bund, dass die vormundschaftlichen Massnahmen bei Ausländern den kantonalen Migrationsämtern zu melden sind. Artikel 82f der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit präzisiert, dass die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Massnahmen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen, melden müssen, wie der Bundesrat auf die Anfrage 20,5088 antwortete. Daher seien die Kantone im Besitz dieser Zahlen und Daten.

Der Regierungsrat wird um die folgenden Antworten gebeten:

1. Wie viele Personen aus dem Asylbereich von wie vielen insgesamt haben oder hatten im Kanton Zürich eine solche Massnahme? Bitte jeweils getrennt nach Geschlecht, sowie Minderjährige/Volljährige.
2. Wie viele anerkannte Flüchtlinge von wie vielen haben oder hatten eine solche Massnahme insgesamt? Bitte jeweils getrennt nach Geschlecht, sowie Minderjährige/Volljährige.
3. Wie viele Personen mit B- oder C-Bewilligung von wie vielen haben oder hatten eine solche Massnahme? Bitte jeweils getrennt nach Geschlecht, sowie Minderjährige/Volljährige.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Schmid, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Seit dem 1. Januar 2019 müssen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) den kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen und welche die kantonalen Migrationsbehörden für ihre Entscheide benötigen, melden (Art. 97 Abs. 3 Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20] in Verbindung mit Art. 82f Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201]). Dazu gehören insbesondere Kindesschutzmassnahmen nach Art. 308 des Schwei-

zerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), soweit sie den persönlichen Verkehr betreffen, Kinderschutzmassnahmen nach Art. 310–312 und 327a ZGB sowie Erwachsenenschutzmassnahmen nach Art. 394 Abs. 2 und 398 ZGB. Bezüglich der erwähnten Kinderschutzmassnahmen obliegt den Gerichtsbehörden dieselbe Meldepflicht. Damit der Datenaustausch zwischen den KESB und den Migrationsbehörden einheitlich erfolgt, haben die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz und die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden, die bei der Erarbeitung der aufgeführten Verordnungsbestimmung massgeblich beteiligt waren, eine Empfehlung zur Umsetzung der Meldepflicht verfasst. Die KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich hat ihren Mitgliedern empfohlen, diese Empfehlung umzusetzen. Gemäss der Empfehlung der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich sollen die Entscheide den Migrationsbehörden in einem ersten Schritt im Dispositiv (d. h. ohne Begründung) zugestellt werden. Benötigt das Migrationsamt weitergehende Informationen, stellen ihm die KESB auch die Begründung zu.

Die Meldungen an das Migrationsamt erfolgen durch die KESB im Einzelfall. Statistisch erfasst werden diese Meldungen beim Migrationsamt nicht. Da dem Kanton zudem lediglich die Fachaufsicht über die KESB obliegt (Art. 441 Abs. 1 ZGB und §§ 13 f. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [LS 232.3]), ist er zur Erhebung von Daten in diesem Bereich nicht ermächtigt (vgl. auch die Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 192/2015 betreffend Mängel, Personal und Fallzahlen bei den KESB und 304/2014 betreffend Tätigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich). Eine Aussage zur Anzahl der Meldungen ist deshalb nicht möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**